31.88
56c:GER

Constitution und Neben-Gesetze

..der..

International Brotherhood of Blacksmiths and Helpers

Revidirt und angenommen von der St. Louis Convention
am 5., 6., 7., 8., 9. u. 10. Oktober 1903.

156

Chicago
E. J. Bronson, Printer, 460 Caxton Building
1904

General Index.

Index to General Union Constitution.

	PAGE
Amendments when made	8
Appeals	14
Assessment (power to tax)	9
Charters, how obtained	16
Election of Gen. Officers	4
Executive Board	7-9
Exempt from assessments	9
Expenses of Delegates	4
General President	5
General Vice Presidents	6
General Sec.-Treas	7
Gen'l Board of Trustees	5
Jurisdiction	3
Jurisdiction of Local Unions	16
Lapsed Unions	11
Meetings	3
Officers and their duties	4
Per diem of officers	10
Stamp tax	10
Strikes	11
Revenue	10
Reinstatem't of Unions	11

Constitution of District Council, pages 17, 18, 19.

Index to Constitution of Local Unions.

	PAGE
Application for membership	22
Apprentices and Helpers	34
Balloting for officers	21
Committees, Delegates	32
Conducting an election	21
Dissolution	32
Dues	24
Duties of Officers	26
Election	24
Executive Board	30
Fiscal year, beginning	20
Honorary Cards	30
Initiation Fees	24
Labor Day	33
Misconduct	34
Name of Union	20
Nominations	21
Officers, when selected	21
Organizer, local	21
Overwork	00
Penalties	25
Piecetime	38
Quorum	20
Trustees	29
Vacant Book	33
Who are eligible	22
Withdrawal Cards	31

Index to Local By-Laws.

	PAGE
Absentees	37
Amendments	38
Conduct	38
Funerals	37
Initiation fee	37
Name of Union	36
Meetings	36
Rules of Order	39

Constitution und Neben-Gesetze

..der..

International Brotherhood of Blacksmiths and Helpers

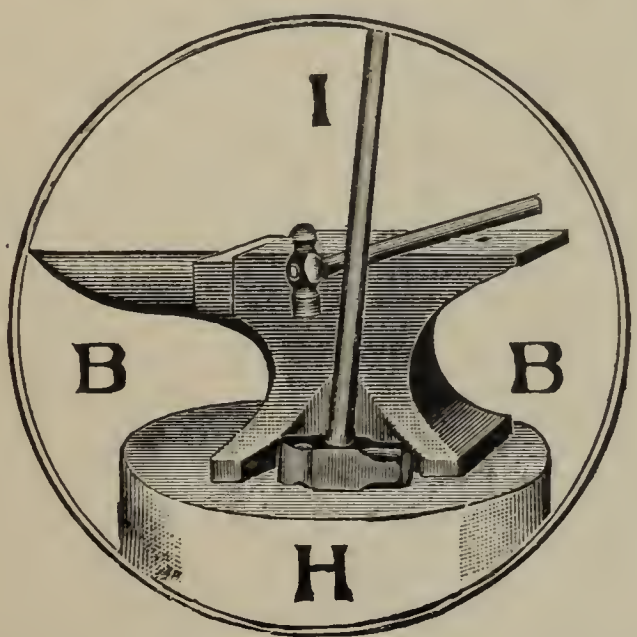

Revidirt und angenommen von der St. Louis Convention
am 5., 6., 7., 8., 9. u. 10. Oktober 1903.

156

Chicago
E. J. Bronson, Printer, 460 Caxton Building
1904

Einleitung.

Die „International Brotherhood of Blacksmiths (Grobschmiede) and Helpers" ist im Wesentlichen eine Organisation von Lohnarbeitern. Der Zweck der Organisation ist: einen gleichmäßigen Plan zur Erhebung des sozialen, moralischen und geistigen Standpunktes der Mitglieder zu schaffen, wie auch zum Schutz ihrer Interessen, einzeln und insgesammt. Die Beförderung ihres allgemeinen Wohlergehens, ein Jeder dem Andern die Hand der Freundschaft reichend, die Todten zu begraben, den Kranken und Unglücklichen zu helfen und für das Wohl der Wittwen und Waisen zu sorgen. Wir sind gegen Arbeitseinstellungen und befürworten die Schlichtung aller Beschwerden durch Schiedsgerichte und werden uns bemühen und dafür Sorge tragen, harmonische Verhältnisse zwischen Arbeitgebern und Arbeitern herbeizuführen und zu erhalten. Wir verurtheilen jeden Versuch einer Entfremdung der Interessen zwischen Arbeit und legitimem Kapital.

Constitution der General-Union

...der...

International Brotherhood of Blacksmiths and Helpers.

Artikel 1.—Gerichtsbarkeit.

Section 1. Diese Körperschaft soll anerkannt sein als die „General-Union der International Brotherhood of Blacksmiths (Grobschmiede) and Helpers" und soll bestehen aus Repräsentanten oder Stellvertretern, erwählt gemäß Art. 2, Sec. 2.

Sec. 2. Die General-Union soll ausschließliche Gerichtsbarkeit über alle dem Orden angehörende Angelegenheiten haben. Die General-Union soll alle streitigen Angelegenheiten anhören und darüber entscheiden, wenn solche durch Apellation oder sonstwie vor dieselbe gebracht werden; Gesetze und Regulationen zur Führung der lokalen Unions annehmen; das Anfertigen aller Freibriefe (Charters), Karten 2c. veranlassen und alles nöthige Material besorgen, um Gleichmäßigkeit herbeizuführen. Sie kann auch Steuern auflegen zur Erhaltung des Ordens.

Artikel 2.—Zusammenkunft.

Section 1. Die General-Convention soll alle zwei Jahre am ersten Montag im Oktober abgehalten werden, an einem solchen Platze, wie von Zeit zu Zeit bestimmt wird, oder sollten es die Umstände verlangen, so kann eine

p 28583

solche Versammlung durch einen Aufruf für eine allgemeine Abstimmung geschehen. Dieser Aufruf soll durch den General-Präsidenten erlassen werden.

Sec. 2. Jede Lokal-Union, die eine Mitgliederzahl von fünfzig Mitgliedern oder weniger besitzt, soll zu einem Delegaten oder Stellvertreter berechtigt sein, und zu einem Delegaten für jede weitere fünfzig Mitglieder oder einem größeren Bruchtheil derselben.

Sec. 3. Jeder Repräsentant oder Stellvertreter muß dem General-Präsidenten bei der zweijährigen Versammlung der General-Union ein Beglaubigungsschreiben vorweisen, das vorher von dem General-Sekretär-Schatzmeister ausgefertigt wurde, unterschrieben vom Präsidenten und Schatzmeister der Lokal-Union. Keine Lokal-Union ist zur Repräsentation berechtigt, die mit der Kopfsteuer drei Monate im Rückstande ist.

Sec. 4. Die Unkosten der Repräsentanten sollen von den Lokal-Unions, die sie vertreten, bezahlt werden.

Sec. 5. Lokal-Unions können auch durch Bevollmächtigte vertreten sein. Delegaten können nicht mehr als eine Union durch Vollmacht vertreten. Unionen, welche durch Delegaten vertreten sind, können nicht auch durch Bevollmächtigte vertreten sein.

Artikel 3.—Beamtenwahl.

Section 1. Die Wahl der General-Beamten soll durch Stimmzettel geschehen, ausgenommen, wenn nur ein Kandidat vorgeschlagen ist.

Sec. 2. Bei der Wahl der Beamten sollen Vorschläge zur Nomination nur für ein bestimmtes Amt zur Zeit gemacht werden, und soll die Wahl noch vor einer weiteren Nomination stattfinden.

Artikel 4.—Pflichten der Beamten.

Section 1. Die General-Union soll bestehen aus einem General-Präsidenten, fünf General-Vice-Präsiden-

ten, einem General-Sekretär-Schatzmeister und drei General-Trustees (Vertrauensmänner).

Der General-Executiv-Ausschuß soll bestehen aus dem Präsidenten, fünf Vice-Präsidenten und dem Sekretär-Schatzmeister. Der Sekretär-Schatzmeister soll als Sekretär fungiren, wenn der Ausschuß in Sitzung ist.

Sec. 2. Ein General-Ausschuß von drei Vertrauensmännern muß durch die Repräsentanten erwählt werden laut Art. 3, Sec. 1. Der Vertrauensmänner-Ausschuß soll als Rechnungs-Comite die Bücher des Sekretär-Schatzmeisters einmal im Jahre prüfen und einen Bericht an den Executiv-Ausschuß abstatten; an die General-Union, wenn in Sitzung, und die Veröffentlichung eines Berichts im offiziellen Organ veranlassen. Er soll ermächtigt sein einen Expert-Bücherprüfer zu Hülfe zu nehmen, um die Bücher zu prüfen, wenn es nöthig erscheint; er soll ferner die Bürgschaftspapiere des Sekretär-Schatzmeisters, sowie anderer Beamten in Verwahrung nehmen und die Aufsicht über alles Eigenthum der General-Union haben. Er soll zwei Jahre dienen, oder solange bis seine Nachfolger rechtmäßig erwählt und installirt worden sind. Zwei Mitglieder vom Executiv-Ausschuß des Ausschusses der Vertrauensmänner dürfen nicht ein und derselben Union angehören.

Sec. 3. Der General-Präsident soll den Vorsitz in allen Versammlungen der General-Union führen und alle Gesetze ausführen, sowohl während der Versammlung als auch außerhalb derselben. Er soll die Oberaufsicht über den gesammten Orden führen.

Wenn außer Sitzung soll er alle Papiere und Dokumente unterschreiben, die eine solche Unterschrift nöthig haben. Er soll während seiner Administration das Paßwort ausgeben und durch den General-Sekretär allen gutstehenden Lokal-Unions bekannt machen lassen. Er soll das Recht haben über alle Fragen in Bezug auf Gesetze zu entscheiden, oder jeden Widerspruch oder Schwierigkeit

zwischen den Lokal=Unions oder irgend einer Lokal=Union zu reguliren, sowie auch über die Suspendirung und Ausstoßung eines Mitgliedes zu entscheiden. Gegen seine Entscheidung kann jedoch an den Executiv=Ausschuß appellirt werden, dessen Entscheidung dann bis zur nächsten Convention maßgebend ist, widrigenfalls durch eine allgemeine Abstimmung der Mitglieder, wobei Stimmenmehrheit entscheidet, widerrufen. Der General=Präsident soll auch das Recht haben, Dispensationen an Lokal=Unions zu ertheilen. Er soll alle Zahlungsanweisungen an den General=Sekretär=Schatzmeister unterzeichnen.

Er muß auch ein Verzeichniß seiner verrichteten Arbeit führen und genau darüber berichten, dreißig Tage vor der Convention; er soll ferner solche Pflichten, wie die Gesetze und Gebräuche des Ordens erfordern, ausführen und soll als Bezahlung die Summe von Eintausend Zweihundert Dollars ($1200) per Jahr erhalten, wie auch Meilengelder und sonstige nothwendige Ausgaben.

Sec. 4. Der erste Vice=Präsident soll den General=Präsidenten in der Ausübung seiner Pflichten während der Sitzungen der General=Union unterstützen, und im Falle des Todes, der Resignation oder Absetzung des General=Präsidenten soll er die Pflichten jenes Amtes übernehmen bis zum Ende des Termins. Er wirkt als Vorsitzender des Executiv=Ausschusses in allen Appellations=Fällen und hält sein Amt bis sein Nachfolger installirt wird. Er erhält Meilengelder und die nöthigen Auslagen zur Ausübung seiner Pflichten.

Sec. 5. Der Vice=Präsidenten Pflicht soll sein, als Organisatoren zu fungiren und die Arbeiten der Brotherhood in den bestimmten Distrikten unter der Oberaufsicht des General=Präsidenten zu überwachen.

Sec. 6. Der General=Sekretär=Schatzmeister soll ein genaues Protokoll der Verhandlungen der General=Union wie auch des Executiv=Ausschusses führen. Er erhält das

Eigenthum der General-Union und bleibt im Besitze desselben; er soll alle Zuschriften, Berichte, u. s. w. verlesen, wenn nöthig, den Siegel der General-Union den Dokumenten hinzufügen, in den regelmäßigen Versammlungen der General-Union einen vollständigen Bericht über die finanzielle Lage des Ordens einbringen, zusammengesetzt aus den letzten Berichten der Lokal-Unions. Er soll das halbjährliche Paßwort (oder sonstige Geheimnisse, wenn solche) an alle gutstehenden Lokal-Unions mittheilen, wie vom General-Präsidenten ausgegeben, sowie die Kopfsteuer collektiren.

Er soll an die Lokal-Unions Duplikat-Freibriefe, sowie sonstige Gegenstände, autorisirt von der General-Union nach Bedarf an die Lokal-Unions versenden.

Er soll Freibriefe und nothwendiges Material an alle neuen Unions versenden, sowie einen monatlichen Bericht an alle Lokal-Unions einreichen und als Redacteur und Geschäftsführer des offiziellen Organs fungiren.

Er soll ein Verzeichniß seiner geleisteten Arbeit führen und Bürgschaft in einer guten Versicherungs-Gesellschaft stellen, und soll für seine Dienstleistungen Eintausend und Zweihundert Dollars ($1200) per Jahr erhalten, wie auch die nöthigen Auslagen.

Sec. 7. Die Salaire der General-Beamten sollen monatlich bezahlt werden.

Artikel 5.

Pflichten des Executiv-Ausschusses.

Section 1. Alle ausführende Gewalt dieser Union, wenn nicht in Sitzung, ist dem Executiv-Ausschuß übertragen.

Der General-Präsident ist stimmberechtigt in allen Angelegenheiten, die vor den Executiv-Ausschuß kommen. Er muß auch als Vorsitzender handeln. Er hat volle Kontrolle über alle Angelegenheiten im Interesse der Organi-

sation. Der Executiv-Ausschuß soll die Macht haben über alle Appellationen gegen die Entscheidung des General-Präsidenten zu entscheiden; solche Entscheidung ist maßgebend bis zur nächsten Convention, ausgenommen, wenn appellirt an die Mitglieder durch allgemeine Abstimmung. Eine Mehrheit aller Mitglieder bei der Abstimmung ist die endgültige Entscheidung.

Der Executiv-Ausschuß soll ermächtigt sein auf die Empfehlung des General-Sekretär-Schatzmeisters für sich Gehilfen anzustellen, wie es von Zeit zu Zeit nöthig sein mag, ebenso in der Office des General-Präsidenten, wie von ihm empfohlen. Der Executiv-Ausschuß soll genau alle Aufrufe prüfen und urtheilen, ebenso über Assessments, die hier nicht vorgesehen, und wenn bestätigt, den General-Sekretär-Schatzmeister durch den General-Präsidenten anweisen (wenn der Ausschuß nicht in Sitzung ist) solches dem Orden anzukündigen. Alle Gelder sollen durch den General-Sekretär-Schatzmeister eingenommen und ausbezahlt werden, und ein Bericht darüber soll separat im vierteljährlichen Bericht veröffentlicht werden.

Sec. 2. Alle vorkommenden Vakanzen im Executiv-Ausschuß sollen durch allgemeine Abstimmung besetzt werden. Der Kandidat, welcher die meisten Stimmen erhält, ist gewählt.

Wenn nach der Meinung des General-Executiv-Ausschusses im Laufe von zwei Jahren, zwischen der Convention, Verhältnisse eintreten, welche es nothwendig erscheinen lassen, eine Verbesserung zur Constitution zu machen, so muß eine solche auf dem Wege der Abstimmung von der Brotherhood gutgeheißen werden.

Sec. 3. Der General-Exekutiv-Ausschuß, oder eines seiner Mitglieder, sollen zu irgend einer Zeit das Recht haben, die Bücher irgend einer Lokal-Union, einschließlich der Quittungsbücher ihrer Mitglieder, von den Beamten derselben einzufordern, um dieselben zu prüfen und Bericht an den General-Präsidenten zu erstatten. Sollte

eine Lokal-Union sich dessen weigern, so soll dieselbe von der General-Union suspendirt werden.

Sec. 4. Der General-Executiv-Ausschuß soll das Recht haben, irgend einen General-Beamten zu suspendiren oder abzusetzen wegen Pflichtversäumniß, Unfähigkeit oder unwürdigem Betragen. Der Executiv-Ausschuß soll das Recht haben, wenn die Gelder zur Auszahlung der Streikunterstützung nicht ausreichen, ein Extra-Assessment aufzulegen; dasselbe soll nicht weniger als zehn (10) Cents und nicht mehr als fünfundzwanzig (25) Cents betragen. Im Falle eine größere Summe erforderlich sein sollte, soll die Frage durch allgemeine Abstimmung der Mitglieder erledigt werden. Arbeitslose Mitglieder sind von einem solchen Extra-Assessment befreit.

Der Executiv-Ausschuß kann, wenn Geschäfte vorliegen, sich jährlich versammeln, und zwar drei Tage vor der General-Convention und solche Aenderungen unserer Gesetze vorschlagen, als für nöthig befunden wird.

Der Executiv-Ausschuß soll das Recht haben, den General-Präsidenten zu verhindern, mehr als eine Arbeitseinstellung anzuordnen, wenn schon eine solche stattgefunden hat (und finanziell vom Orden unterstützt wurde), wenn er überzeugt ist, daß es im besten Interesse des Ordens geschieht.

Der Executiv-Ausschuß soll alle Angelegenheiten zum Wohl des Ordens leiten und reguliren, wenn nicht vorhergesehen. Der Ausschuß soll die Sitzungen in den bestgelegensten Plätzen und in ökonomischer Weise abhalten auf den Ruf des General-Präsidenten oder auf Verlangen von zwei Mitgliedern des Ausschusses, wenn die Interessen des Ordens es verlangen, und müssen alle nöthigen Ausgaben für eine solche Versammlung vom General-Sekretär-Schatzmeister aus dem General-Fond bezahlt werden. Der Executiv-Ausschuß, wenn in Ausübung seiner Pflichten, sowie alle General-Beamten, sollen drei Dol-

lars ($3) per Tag erhalten, wenn nicht anders vorgesehen, wie auch Meilengelder und alle nöthigen Ausgaben.

Sec. 5. Wenn ein General-Beamter suspendirt oder aus seiner Lokal-Union ausgestoßen worden ist, soll er als Nichtmitglied des Ordens betrachtet werden und nicht berechtigt sein, das Amt, zu welchem er erwählt oder ernannt war, zu behalten, und der Executiv-Ausschuß muß sogleich die erledigte Stelle neu besetzen, wie es die Constitution vorschreibt.

Der Executiv-Ausschuß kann nur die Entscheidung des General-Präsidenten widerrufen, wenn von einer Lokal-Union durch den Vice-Präsidenten an den Executiv-Ausschuß appellirt worden ist.

Artikel 6.—Einkünfte.

Section 1. Die Einkünfte der General-Union der „International Brotherhood of Blacksmiths and Helpers" sollen erfolgen wie folgt: Für Freibriefe (Charters) und Gegenstände für neue Unionen: $20.00; für Duplikat-Freibriefe, $5.00; Mitglieder-Aufnahme-Marken, jede $1.00; alle anderen Gegenstände wie von der General-Union bestimmt. Die Lokal-Unions müssen alle diese Gegenstände von der General-Union beziehen.

Sec. 2. Jede Union soll an den General-Sekretär-Schatzmeister eine Marken-Steuer von fünfundzwanzig (25) Cents per Monat für jedes Mitglied entrichten, wofür den Lokal-Unionen monatliche Marken von der General-Office ausgefertigt werden.

Diese Steuer ist vorauszubezahlen und soll von den betreffenden Sekretären wenn fällig eingesandt werden. Lokal-Unionen müssen diese Steuer, wenn fällig, auch für Mitglieder bezahlen, welche im Rückstande sind.

Sec. 3. Jede Union, die sechs Monate mit der Bezahlung der Markensteuer im Rückstande ist, ist suspen-

dirt, nachdem sie vom General-Sekretär-Schatzmeister benachrichtigt worden ist.

Sec. 4. Eine Union, die wegen Nichtbezahlung der Markensteuer suspendirt, wieder aufgenommen zu werden wünscht, soll den General-Sekretär-Schatzmeister davon benachrichtigen und alle rückständigen Steuern und Assessments von dem Tage der Suspension an einbezahlen.

Sec. 5. Im Falle des Eingehens einer Union ist es die Pflicht des protokollirenden Sekretärs alle Gelder und das Eigenthum einer solchen Union an die General-Union zu übertragen und die gutstehenden Mitglieder sollen dann ihre Beiträge an die General-Union, bis sie ihre Karten in einer anderen Union deponiren, bezahlen.

Artikel 7.—Arbeitseinstellung.

Section 1. Wenn Schwierigkeiten entstehen zwischen den Mitgliedern oder einem Mitgliede einer Lokal-Union und deren Arbeitgeber, so soll das Shop-Comite alles versuchen, dieselben zu schlichten. In außergewöhnlichen Fällen soll die Lokal-Union das Recht haben, eine Arbeitseinstellung anzuordnen, wenn so bestätigt von dem Lokal-Executiv-Ausschuß des Distrikts-Councils, wo solche existiren, vorausgesetzt, daß eine solche Arbeitseinstellung sich auf nicht mehr wie zehn Mann erstreckt. Der Lokal-Sekretär soll den General-SekretärSchatzmeister unverzüglich von den Thatsachen verständigen unter Namensangabe und Zahl der betroffenen Mitglieder. Eine solche Lokal-Union soll zu Arbeitslosen-Unterstützung berechtigt sein. Sollte die Schwierigkeit mehr als zehn Mitglieder betreffen, so kann eine Arbeitseinstellung nur mit der Einwilligung des General-Präsidenten und des Exekutiv-Ausschusses erklärt werden. Wenn nicht gutgeheißen vom General-Präsidenten und Executiv-Ausschuß, soll die Lokal-Union das Recht haben, eine Abstimmung aller Lokal-Unionen im Bereiche der Gerichtsbarkeit zu verlangen.

Sec. 2. Wenn eine Lokal-Union nicht im Stande ist, eine Schlichtung herbeizuführen, so muß innerhalb eines Zeitraumes von achtundvierzig Stunden eine Abschrift aller Beschwerden durch einen registrirten Brief an den General-Sekretär-Schatzmeister mit Angabe der Namen der davon betroffenen Mitglieder gesandt werden, welcher jedes einzelne Mitglied des Executiv-Ausschusses davon in Kenntniß setzen soll, mit einer Erklärung der Verhält- und Angabe von Gründen, warum das Vorgehen der Union gut geheißen werden soll.

Sec. 3. Sollte der Executiv-Ausschuß durch den General-Präsidenten es verweigern, den Standpunkt der Lokal-Union oder Unionen gutzuheißen in Bezug der in Frage stehenden Schwierigkeiten, resp. seine Unterstützung verweigern, so kann nach Verlauf von sechzehn Tagen nach der Entscheidung des General-Präsidenten oder Exekutiv-Ausschusses an eine allgemeine Abstimmung der Lokal-Unionen appellirt werden.

Die Appellation soll an den ersten Vice-Präsidenten gesandt werden. Er muß dieselbe sogleich der Abstimmung aller Lokal-Unionen unterbreiten und ob angenommen oder zurückgewiesen, soll er verfahren, wie in der Constitution vorgeschrieben.

Sec. 4. Der Sekretär der in Betracht gezogenen Union muß dem General-Sekretär-Schatzmeister, sowie dem General-Präsidenten einen Bericht über alle von ihm erhaltenen Gelder übersenden mit Angabe der finanziellen Lage, unterschrieben vom Sekretär und Präsidenten.

Sec. 5. Der General-Präsident, wenn für gut befunden, kann einen Stellvertreter (Deputy) ernennen, oder der Executiv-Ausschuß soll auf Wunsch des General-Präsidenten drei Mitglieder ernennen, die bevollmächtigt sein sollen, die streitigen Angelegenheiten zu schlichten. Sollten die Bedingungen einer solchen Schlichtung der betreffenden Union nicht zusagen, oder sich dieselbe weigern, der Entscheidung Folge zu leisten, so soll diese Union zu

einer Strafe von Fünfundzwanzig Dollars ($25) oder Suspendirung vom Orden durch den General-Präsidenten vom Executiv-Ausschusse verurtheilt werden.

Sec. 6. Eine Lokal-Union, welche kürzere Arbeitszeit oder eine Lohnerhöhung verlangt, soll darüber ein geheimes Ballot abhalten. Eine Zweidrittel-Mehrheit soll darüber entscheiden. Wenn die Abstimmung für kürzere Arbeitszeit ist, so muß die Lokal-Union, ehe der Arbeitgeber benachrichtigt wird, durch den General-Sekretär-Schatzmeister eine Abschrift ihrer Forderung an den Executiv-Ausschuß senden und muß dessen Entscheidung, die durch den General-Präsidenten mitgetheilt wird, abwarten. Fällt die Entscheidung zu Gunsten der Forderung aus, sollen sodann die Arbeitgeber benachrichtigt werden.

Sec. 7. Lokal-Unionen, deren Applikationen für Arbeitseinstellung in ungünstigem Sinne entschieden wurden, sollen in derselben Angelegenheit keine zweite Applikation innerhalb von drei Monaten, vom Datum der Zurückweisung der ersten machen.

Sec. 8. Keine Arbeitseinstellung kann als gesetzmäßig betrachtet werden, außer dieselbe ist vom General-Präsidenten oder dem Executiv-Ausschuß, oder durch eine Mehrheit einer allgemeinen Abstimmung gut geheißen worden, wie angegeben in Art. 7, Sec. 1.

Sec. 9. Im Falle der General-Präsident einem Mitgliede oder einer Union die Arbeitseinstellung verweigert, oder eine schon begonnene nicht gut heißt, so soll ein solches Mitglied oder solche Union nicht benefitberechtigt sein, wie in der Constitution vorgeschrieben, ausgenommen, eine solche ist bewilligt vom Executiv-Ausschuß oder durch allgemeine Abstimmung, ausgenommen in außergewöhnlichen Arbeitseinstellungen, wie vorgeschrieben.

Sec. 10. Alle Mitglieder, die im Auftrage des General-Präsidenten oder Executiv-Ausschusses, oder durch allgemeine Abstimmung ihre Arbeit einstellen, wie solche, die

wegen Comite-Dienst entlassen wurden, oder die Arbeit für Werkstätten verweigern, deren Arbeiter die Arbeit eingestellt haben und vorher die Bewilligung des General-Executiv-Ausschusses hierfür erlangten, oder ausgeschlossene Mitglieder, sollen fünf Dollars pro Woche erhalten. Besagte Unterstützung wird nach Verlauf von zwei Wochen, vom Beginn der Arbeitseinstellung an gerechnet, ausbezahlt.

Sec. 11. Die General-Union soll alle sich am Streike befindliche Mitglieder, auf Applikation an die General-Office, mit besonderen Streik-Marken versehen. Die Farbe dieser Marken soll gelb sein.

Artikel 8.—Applikationen.

Section 1. Sollte eine Union unzufrieden mit der Entscheidung des General-Präsidenten sein, so kann ein Mitglied oder eine Union an den Exekutiv-Ausschuß appelliren. Solche Appellation soll an den ersten General-Vice-Präsidenten eingereicht werden, wie vorgeschrieben in Art. 7, Sec. 3 der General-Constitution.

Sec. 2. Sollte eine Union mit der Entscheidung des Exeutiv-Ausschusses oder des General-Präsidenten unzufrieden sein, so kann eine solche Union gegen die Entscheidung an eine allgemeine Abstimmung des Ordens appelliren. Solche Apellationen müssen an den ersten Vice-Präsidenten eingereicht werden und eine Abschrift davon dem General-Präsidenten eingereicht werden, wie vorgeschrieben in Art. 7, Sec. 3 der General-Constitution.

Sec. 3. Bei einer Appellation gegen die Entscheidung des General-Präsidenten oder des General-Executiv-Ausschusses, muß diesen Beamten eine Notiz von zehn Tagen zugehen, damit die Beamten Zeit gewinnen, um Gründe für ihre Entscheidung anzugeben. Keine gerichtliche Notiz wird von einer Appellation genommen, wenn nicht mit diesen Instruktionen übereinstimmend. In einer

Appellation gegen die Entscheidung des General-Präsidenten oder des Executiv-Ausschusses müssen dieselben innerhalb zehn Tagen einen Bericht mit Angabe der Gründe der Entscheidung an den ersten Vice-Präsidenten einbringen, der die entscheidende Stimme hat. Er ist der Beamte, an den alle Mittheilungen in solcher Angelegenheit adressirt werden müssen. Ein Mitglied des Executiv-Ausschusses, wenn von dem ersten Vice-Präsidenten zeitig benachrichtigt, das sich weigert, innerhalb zehn Tagen von der Appellation gegen die Entscheidung des General-Präsidenten oder Executiv-Ausschusses seine Stimme abzugeben, soll, nachdem der General-Präsident davon benachrichtigt wurde, von demselben die Resignation solchen Mitgliedes wegen Verweigerung seiner Pflichterfüllung verlangt werden.

Bei einer Appellation gegen die Entscheidung des Executiv-Ausschusses soll der erste Vice-Präsident den Fall sogleich an den General-Präsidenten berichten.

Sec. 4. Bei einer allgemeinen Appellation an die Lokal-Unionen gegen die Entscheidung des General-Präsidenten oder Executiv-Ausschusses, oder bei irgend einer Appellation muß die Lokal-Union sogleich eine Versammlung einberufen (ausgenommen, die regelmäßige Versammlung findet eine Woche nach der Appellation statt,) um über die Appellation zu verhandeln. Die Zahl der mit „Ja" und „Nein" stimmenden Mitglieder muß dem General-Präsidenten und dem ersten Vice-Präsidenten eingesandt werden. Der erste Viee-Präsident muß sofort die Beamten, gegen welche appellirt wurde, von dem Resultate benachrichtigen, wie auch das Mitglied oder die Union, von welchen die Appellation ausging.

Sec. 5. Die Mehrheit bei einer allgemeinen Abstimmung ist die endgültige Entscheidung bei Appellationen und in Frage stehender Angelegenheiten.

Artikel 9.—Auflösung.

Section 1. Die „International Brotherhood of Blacksmiths and Helpers" soll nicht aufgelöst werden, solange noch drei Unionen dagegen sind.

Artikel 10.

Minimum-Mitgliedschaft.—Gerichtsbarkeit der Lokal-Unionen.

Section 1. Applikationen für einen Charter (Freibrief) für neue Unionen müssen wenigstens von fünf (5) Schmieden von gutem Charakter unterschrieben sein, in einem Orte, wo eine genügende Anzahl Schmiede beschäftigt sind, um die Existenz einer Lokal-Union zu sichern.

Sec. 2. Bestehende Lokal-Unionen sollen Gerichtsbarkeit in ihrem Distrikte haben und alle Streitigkeiten in Bezug auf Errichtung neuer Unionen in solchen Distrikten sollen durch den General-Executiv-Ausschuß entschieden werden, vorausgesetzt, daß dort keine Distrikt-Councils existiren.

Constitution der District-Councils

..der..

International Brotherhood of Blacksmiths and Helpers.

Artikel 1.

Section 1. Diese Körperschaft soll unter dem Namen „Distrikt Councils of the International Brotherhood of Blacksmiths and Helpers" bekannt sein und ist gebildet aus den Delegaten aller Lokal-Unionen der obengenannten Organisation in Distrikten, wo solche Councils sich als nützlich erweisen mögen.

Sec. 2. Der Zweck solcher Distrikt-Councils (Distrikts-Räthe) soll sein: Alle Fragen, welche die Interessen unseres Geschäftes berühren, zu besprechen und zu prüfen; uns alle Mühe zu geben, die nichtorganisirten Schmiede und Helfer zu uns heranzuziehen und von der Nothwendigkeit zu überzeugen, sich zu ihrem Nutzen unserm Orden anzuschließen; sich fortgesetzt zu bemühen, die vielen Schäden in unserem Geschäfte zu beseitigen und die edeln Prinzipien des Unionismus in jeder Weise zu fördern.

Sec. 3. Die Beamten des Distrikt-Councils sind: Distrikt-Präsident, Vice-Präsident, Protokollirender Sekretär, Finanz-Sekretär, Schatzmeister, Sergeant-at-Arms und Exekutiv-Ausschuß, bestehend aus fünf Mitgliedern: aus dem Distrikt-Präsidenten und vier erwählten Mitglie-

dern. Nominationen und Wahlen sollen stattfinden in der ersten regulären Versammlung im April und September.

Sec. 4. Sollte es eine Mehrzahl von Unionen in irgend einem Distrikte für nothwendig erachten, einen Geschäftsführer anzustellen, so soll derselbe durch allgemeine Abstimmung aller zum Distrikte gehörenden Unionen gewählt werden. Derselbe steht unter voller Controlle des Executiv-Ausschusses des Distrikts-Councils und darf den Distrikt, in welchem er angestellt wurde, nur mit Bewilligung des Councils verlassen.

Artikel 2.

Section 1. Distrikt-Councils sollen sich wenigstens einmal jeden Monat versammeln und sollen sieben Mitglieder ein Quorum bilden.

Sec. 2. Für die Repräsentation der Distrikte bei der General-Convention sollen erwählt werden: Ein Delegat für 500 Mitglieder oder weniger, und für jede weitere 500, oder einem größeren Bruchtheil, ein Delegat.

Sec. 3. Distrikt-Councils befassen sich nur dann mit Lokal-Unionen berührende Fragen, wenn von einer Union durch ihren Repräsentanten dazu aufgefordert.

Sec. 4. Die Entscheidung eines Distrikt-Councils in Bezug auf Regulirung der Angelegenheiten des Distriktes soll eine endgültige sein. Benefits, wie in Artikel 7, Sec. 1 der General-Union Constitution bestimmt.

Sec. 5. Sollten sich Streitfragen zwischen einem Distrikt-Council und Arbeitgebern erheben, welche nicht genügend durch das Council allein im Interesse der Organisation geordnet werden können, so soll an den General-Executiv-Ausschuß appellirt werden, wie bestimmt in Art. 7 der General-Constitution.

Artikel 3.

Comiteen.

Section 1. Die Stehenden Comiteen eines Distriktes sind die folgenden:

1. Executiv-Ausschuß, bestehend aus fünf Mitgliedern.
2. Organisations-Comite, bestehend aus einem Mitgliede einer jeden Union.
3. Finanz-Comite, bestehend aus drei Mitgliedern.
4. Comite der Beschlüsse, bestehend aus drei Mitgliedern.
5. Beschwerde-Comite, bestehend aus drei Mitgliedern.

Diese Comiteen sind halbjährlich durch den Präsidenten in der ersten regulären Versammlung, nach der Installirung der Beamten zu ernennen. Der Vice-Präsident ernennt die Minderheit aller Comiteen.

Artikel 4.

Section 1. Die Kosten der Erhaltung eines Distrikt-Councils, welches einen Geschäftsführer hat, sollen aus der Hälfte der Kopfsteuer, 15 Cents per Mitglied, von jeder Lokal-Union, welche in Verbindung mit dem Distrikt-Council steht, bestritten werden.

Sec. 2. Irgend eine mit dem Distrikt-Council in Verbindung stehende Union, welche die Kopfsteuer während zwei aufeinander folgenden Monaten nicht bezahlt, soll von allen Rechten uud Privilegien dieses Councils suspendirt sein und soll die General-Union hiervon in Kenntniß gesetzt werden. Eine solche Union soll keine Hülfe von dem Geschäftsführer oder sonstigem Angestellten des Distrikts haben.

Sec. 3. Das Distrikt-Council soll alle nothwendigen Ausgaben für den Geschäftsführer bezahlen, außerdem dieselben werden als zu hoch von einer Mehrzahl der anwesenden Mitglieder befunden.

Constitution der Lokal-Unionen

..der..

International Brotherhood of Blacksmiths and Helpers.

Artikel 1.

Section 1. Diese Union soll bekannt sein als .....Union No..... der „International Brotherhood of Blacksmiths and Helpers," im Besitze der Macht und der Privilegien einer Union, durch einen Freibrief (Charter) garantirt von der General-Union, unter deren Autorität existirend, in Uebereinstimmung mit den Gesetzen, Regeln und Gebräuchen der obengenannten General-Union.

Sec. 2. Diese Union besteht aus wenigstens fünf Mitgliedern und soll monatlich zweimal Versammlungen abhalten an solchem Tage, Zeit und Ort, wie von den Nebengesetzen bestimmt. Eine solche Versammlung muß an demselben Tage zum Abschluß kommen. Tag und Zeit der Versammlung kann durch Abstimmung von einer Zweidrittel-Mehrheit geändert werden, aber nur wenn die vorgeschlagene Aenderung schriftlich in öffentlicher Union verlesen wird und bis zur regelmäßigen Versammlung überliegt.

Sec. 3. Die Versammlung der Union soll, wie von den Nebengesetzen vorgeschrieben, eröffnet werden, wenn fünf gutstehende Mitglieder anwesend sind. Weniger wie diese Zahl kann kein Quorum für Geschäfte bilden. In Abwesenheit des Präsidenten soll der Vice-Präsident den

Vorsitz führen; sollten Beide abwesend sein, kann irgend ein Mitglied durch Abstimmung den Vorsitz übernehmen.

Artikel 2.

Section 1. Die zu erwählenden Beamten dieser Union sollen bestehen aus einem Präsidenten, Vice-Präsident, protokollirenden Sekretär, Finanz-Sekretär, Schatzmeister, Führer, Wache und Organisator, welche Beamte in der letzten Versammlung im März und September erwählt und in der ersten Versammlung im April und Oktober installirt werden; sie bleiben einen Termin im Amt, oder bis ihre Nachfolger erwählt und installirt sind. Drei Vertrauensmänner sollen ebenfalls bei Gründung einer Union erwählt werden, nachdem soll einer nach Ablauf des Termins auf drei Termine erwählt werden. Lokal-Unionen sollen einen Executiv-Ausschuß haben.

Sec. 2. Nur gutstehende Mitglieder können als Beamte installirt werden.

Artikel 3.

Ballotirung für Beamte.

Section 1. Alle Beamte und Comites dieser Union sollen durch Stimmzettel erwählt werden durch Mehrheit aller abgegebenen Stimmen, ausgenommen, wenn der Präsident durch allgemeine Zustimmung die Wahl erledigt. Wenn keine Mehrheit für einen Kandidaten erzielt wird, soll so lange ballotirt werden, bis einer davon erwählt ist. Wenn mehr als zwei Kandidaten laufen, soll derjenige, welcher die wenigsten Stimmen bei einer unentschiedenen Abstimmung erhält, zurücktreten, und können nur Stimmen für Kandidaten abgegeben werden, die früher nominirt wurden.

Sec. 2. Die Nomination und Wahl von Beamten sollen in der letzten Versammlung im März und September geschehen, und wenn eine Vakanz eintritt, kann Wahl und Installirung in derselben Versammlung stattfinden.

Sec. 3. Bei der Wahl von Beamten in dieser Union soll der Präsident als Wahlrichter fungiren und soll zwei Mitglieder als Zähler ernennen, um bei der Wahl in richtiger und unparteiischer Weise mitzuhelfen. Sie sollen alle abgegebenen Stimmen verzeichnen, und sollte es vorkommen, daß mehr Stimmen abgegeben wurden, als Mitglieder zugegen sind, so soll der Präsident die Abstimmung als ungültig erklären und sogleich eine neue Abstimmung anordnen. Jedes Mitglied soll seinen Stimmzettel mit Nennung seines Namens überreichen, und die Zähler sollen den Zettel nummeriren und in den Kasten legen. Jedes Mitglied muß vor der Abstimmung sein Mitglieds-Certifikat vorzeigen. Irgend ein Mitglied, welches drei Monate im Rückstande ist, ist nicht stimmberechtigt.

Artikel 4.

Applikation für Mitgliedschaft und Ballotirung.

Section 1. Folgende Personen können als Mitglieder in eine Lokal-Union aufgenommen werden: ein tüchtiger, nüchterner und fleißiger Schmied, Hammermann, Bolzenmacher, Maschinen-Bolzenmacher, Bulldozer, Angel-Eisenschmied, Fluewalder oder Kettenmacher, Werkzeug-Dresser und Granit-Werkzeug-Schärfer, Drop-Forger, Kutschen- und Wagen-Schmied, Minen-Schmied, Spring-Schmied und Glashaus-Schmied, kompetent in ihrer Arbeit und fähig, den in ihrer Gegend üblichen Lohn zu verdienen, oder der Besitzer einer Werkstätte, welcher nicht mehr wie drei Schmiede beschäftigt, wenn die Genannten versprechen, allem Folge zu leisten, was Constitution und Nebengesetze vorschreiben. In der Applikation soll angegeben sein, welcher Branche der Applikant angehört.

Sec. 2. Applikationen für Mitgliedschaft müssen vom Applikanten unterschrieben und von zwei gutstehenden Mitgliedern indossirt sein. Die Aufnahmegebühren dürfen nicht weniger als drei Dollars betragen, wovon die Hälfte bei der Applikation eingezahlt werden muß.

Jemand, der in diesen Orden ohne die nothwendigen Qualifikationen aufgenommen wurde, soll, wenn ausgefunden, aus demselben ausgestoßen werden und aller an die Union einbezahlten Gelder verlustig gehen.

Sec. 3. Nach Verlesung der Applikation in der Union soll ein Comite von drei Mitgliedern ernannt werden, um den Charakter des Applikanten zu untersuchen—der Präsident ernennt zwei, der Vice-Präsident eines—die in der nächsten regelmäßigen Versammlung darüber berichten sollen. Sollte der Kandidat aufgenommen werden, so kann die Einführung in derselben Versammlung erfolgen. —Ein Kandidat kann in derselben Versammlung, wenn erwählt, nur dann eingeführt werden, wenn seine Aufnahme einstimmig erfolgt ist.

Sec. 4. Kandidaten für Mitgliedschaft müssen von einer Zweidrittel-Mehrheit aller anwesenden Mitglieder erwählt werden.

Sec. 5. Wird ein Kandidat zurückgewiesen, oder ist er sonst nicht erwählbar, so sollen die Aufnahmegebühren dem Mitgliede, welches ihn vorgeschlagen, sofort zurückerstattet werden.

Sec. 6. Der protokollirende Sekretär soll jeden Applikanten innerhalb sieben (7) Tagen von dem Resultate der Wahl benachrichtigen, und sollte der Kandidat innerhalb der vier nächsten Versammlungen es versäumen zur Einführung zu erscheinen, wenn benachrichtigt, soll er der Aufnahmegebühren verlustig gehen, ausgenommen, er ist verhindert durch Krankheit oder andere unvermeidliche Ursachen.

Sec. 7. Irgend Jemand, der Mitglied dieser Union wird, soll dem Finanz-Sekretär seinen Namen, Adresse, sowie die Branche seiner Beschäftigung mittheilen. Dasselbe soll in ein für diesen Zweck geführtes Buch eingetragen werden. Erst nach Ablauf von drei Monaten ist ein solches Mitglied zu Streik-Benefits berechtigt.

Sec. 8. Mitglieder der Staats-Miliz oder der Kohlen- und Eisen-Polizei, oder welche als „Walking Boß" fungiren, sind nicht zur Mitgliedschaft in diesem Orden berechtigt.

Artikel 5.

Einführungs-Gebühren, Wahl, Beiträge und Wohlthaten.

Section 1. Nebst den Einführungsgebühren soll jedes Mitglied eine solche Summe bezahlen, wie bestimmt in den Nebengesetzen, nicht weniger als fünfzig Cents per Monat, zahlbar im Voraus in jeder ersten regelmäßigen monatlichen Versammlung Ein Mitglied, das drei Monate im Rückstande ist, ist nicht gutstehend.

Sec. 2. Die monatlichen Beiträge und Assessments sollen an den Lokal-Finanz-Sekretär bezahlt werden, der dafür Stamps ausgiebt. Diese Stamps sollen in das Quittungs-Buch der Mitglieder in das für den betreffenden Monat bestimmte Viereck eingeklebt werden und vom Finanz-Sekretär ordnungsgemäß mit dem offiziellen Cancellirungs-Stempel abgestempelt werden. Kein anderes System, über Beiträge und Assessments zu quittiren, soll erlaubt sein.

Sec. 3. Ein Mitglied dieser Union, das seiner Mitgliedschaft verlustig gegangen, kann nur dann wieder aufgenommen werden, wenn es alle Strafen und Assessments bei der Ausstoßung fällig, bezahlt. Eine neue Aufnahmegebühr von nicht weniger als fünf Dollars ist zu bezahlen.

Sec. 4. Lokal-Unionen können, wenn gewünscht, eine Krankenkasse gründen, welche unter lokalen Nebengesetzen geleitet werden soll.

Artitel 6.

Strafen.

Section 1. Wenn ein Beamter oder Mitglied dieser Union Gelder oder Effekten der Union zu eigenem Gebrauch verwendet, soll er, wenn schuldig befunden, ausgestoßen und gerichtlich verfolgt werden.

Sec. 2. Die Art und Weise zur Einführung in diese Union, die Signale, Griffe und Passirwörter, (alte und neue) Geschäfte der Union, über die Mitglieder und geheime Arbeit, alles dies muß geheim gehalten werden. Ein Mitglied, das solche Geheimnisse enthüllt, soll, wenn schuldig befunden, ausgestoßen werden.

Sec. 3. Wenn ein Mitglied Mittel gebraucht, welche gegen die Gesetze und Gebräuche dieser Union verstoßen, um Benefits zu erlangen, soll es, wenn schuldig befunden, mit Geld bestraft, suspendirt oder ausgestoßen werden, wie die Union beschließt.

Sec. 4. Wenn ein Mitglied einem Aufnahme-Kandidaten mittheilt, wer über ihn ungünstig berichtete oder gegen seine Aufnahme opponirte, soll es, wenn schuldig befunden, mit Geld bestraft, suspendirt oder ausgestoßen werden.

Sec. 5. Wenn ein Mitglied Jemanden, der nicht dazu berechtigt ist, den Namen irgend eines Mitglieds dieses Ordens verräth ohne dessen Wissen oder Einwilligung, soll es, wenn schuldig befunden, mit Geld bestraft, suspendirt oder ausgestoßen werden.

Sec. 6. Ein Mitglied, dessen Betragen den Orden in Mißcredit bringt, soll suspendirt, ausgestoßen oder mit Geld bestraft werden, und zwar mit nicht weniger als fünf Dollars und nicht mehr als fünfzig Dollars, wie die Union beschließt.

Sec. 7. Ein Mitglied das in betrunkenem Zustande der Versammlung der Union beiwohnt, soll mit Geld bestraft, suspendirt oder ausgestoßen werden, wie die Union beschließt.

Sec. 8. Ein Mitglied, das vom Gericht wegen eines Verbrechens überführt wurde, soll, wenn eine Abschrift jenes Urtheils der Union vorliegt, vom Präsidenten in öffentlicher Versammlung als ausgestoßen erklärt werden.

Sec. 9. Ein Mitglied, das in der Union oder beim Präsidenten ein falsche oder boshafte Nachricht über ein Mitglied vorbringt, soll mit Geld bestraft, suspendirt oder ausgestoßen werden.

Artikel 7.

Pflichten der Beamten.

Section 1. Der Präsident soll in allen Versammlungen den Vorsitz führen und die Gesetze, Regeln und Gebräuche dieser Union vollführen, alle Ordnungsfragen, derenthalben an die Union appellirt wurde, entscheiden. Er soll alle Anweisungen an den Schatzmeister unterzeichnen. Er ist nicht berechtigt zu stimmen, ausgenommen bei der Wahl von Beamten, bei Ballotirung für Kandidaten, und wenn Stimmengleichheit vorhanden ist. Er soll spezielle Versammlungen der Union auf die schriftliche Aufforderung von sieben Mitgliedern einberufen und in der letzten regelmäßigen Versammlung im März und September ein spezielles Finanz-Comite, aus drei Mitgliedern bestehend, ernennen, dessen Pflicht es ist, die Bücher des protokollirenden Sekretärs, Finanz-Sekretärs und Schatzmeisters zu untersuchen und einen schriftlichen Bericht an die Union in der nächsten Versammlung einreichen. Er soll ferner noch solche Pflichten erfüllen, wie es die Gesetze, Regeln und Gebräuche dieser Union vorschreiben.

Sec. 2. Der Vice-Präsident soll dem Präsidenten in der Leitung der Ceremonien beistehen. Er soll die innere Thüre bewachen und soll während der Abwesenheit des Präsidenten den Vorsitz führen und sonstige Pflichten erfüllen, wie die Gesetze und Regeln dieser Union es vorschreiben.

Sec. 3. Der protokollirende Sekretär soll eine genaue Abschrift aller Verhandlungen dieser Union führen, und in ein für diesen Zweck bestimmtes Protokoll-Buch

eintragen. Er soll alle Anweisungen an den Schatzmeister unterzeichnen, alle monatlichen Berichte über die Geschäfte der Union anfertigen, und mit Unterschrift und beigefügtem Siegel der Union versehen. Er soll einen monatlichen Bericht, unterschrieben von den Trustees und Präsidenten, an den General-Sekretär-Schatzmeister einsenden, muß jedoch diesen Bericht zuerst der Versammlung der Union unterbreiten. Sollte er einen falschen und eigenmächtig entstellten Bericht einsenden, soll er mit sechs Dollars ($6) bestraft werden. Er soll ein Verzeichniß aller neu-eingeführten Mitglieder an den General-Sekretär-Schatzmeister auf für diesen Zweck bestimmten Formularen einsenden, unter Beifügung eines Dollars ($1) für jedes einzelne Mitglied, so daß dasselbe in der General-Office ordnungsgemäß registrirt und ihm seine Karte ausgestellt werden kann. Zugleich mit dem monatlichen Bericht soll er den fälligen Betrag der Kopfsteuer, fünfundzwanzig Cents per Mitglied per Monat, einsenden. Fällige Stamps zu diesem Betrage werden dann dafür von der General-Office gesandt. Er soll ferner alle Quittungsbücher und Stamps an den Finanz-Sekretär übergeben.

Sec. 4. Der Finanz-Sekretär soll ein vollkommenes und genaues Conto zwischen dieser Union und deren Mitgliedern führen, alle Gelder für die Union in Empfang nehmen und an den Schatzmeister vor Schluß der Versammlung auszahlen und eine Quittung dafür nehmen. Er soll alle Quittungsbücher, wie von der General-Office durch den protokollirenden Sekretär erhalten, an neue Mitglieder vertheilen. Auch soll er alle fälligen Stamps aufbewahren. Wenn ein Mitglied die Beiträge bezahlt, soll der Finanz-Sekretär die fälligen Stamps in den dafür bestimmten Monats-Raum einkleben und ordnungsgemäß stempeln mit dem für diesen Zweck vorhandenen Stempel. So soll es immer geschehen in allen Fällen. Ein fälliger Stamp, am richtigen Platze eingeklebt in das Quittungsbuch und in ordnungsgemäßer Weise gestempelt; ein solches Verfahren ist die einzige offizielle Quittung für be-

zahlte Beiträge, kein anderes soll anerkannt werden. Er soll ferner dem protokollirenden Sekretär helfen, seinen monatlichen Bericht an die General-Office auszuarbeiten. Sobald ein Mitglied sich im Rückstande befindet, soll der Finanz-Sekretär dasselbe, wie auch den Präsidenten benachrichtigen. Er soll an alle gutstehenden Mitglieder Karten vertheilen und soll den offiziellen Siegel in Verwahrung haben, bis sein Nachfolger erwählt und eingesetzt ist. Der Finanz-Sekretär soll vor der Beamtenwahl eine Liste der rückständigen Mitglieder für Beiträge und Strafen dem Präsidenten zustellen, welche deshalb zum Stimmen nicht berechtigt sind. Er soll ferner einen monatlichen Finanz-Bericht ausarbeiten und in einem eigens für diesen Zweck bestimmten Buche verwahren und sonstige Gesetze, Regeln und Gebräuche ausführen, wie diese Union verlangt.

Sec. 5. Der Schatzmeister soll alle Gelder, welche der Finanz-Sekretär von dieser Union einkassirt hat, in Empfang nehmen und eine Quittung darüber ausstellen. Er soll alle Zahlungsanweisungen, vom Präsidenten und dem Sekretär unterzeichnet, ausbezahlen. Er soll ein regelmäßiges und genaues Conto über alle eingenommenen und ausbezahlten Gelder führen. Er soll seine Bücher fertig zum Abschluß haben bei der letzten Versammlung in den Monaten März und September, und am Ende seines Amtstermines soll er seinem Nachfolger alle Gelder, Bücher und Anweisungen übergeben, und soll er für seine Dienste nicht weniger als einen Dollar per Termin erhalten und soll eine solche Bürgschaft stellen, wie es die Union verlangt.

Sec. 6. Der Führer soll die Aufsicht über die Regalien und sonstiges Eigenthum dieser Union haben und es in Verwahrung nehmen, und alle Pflichten seines Amtes erfüllen.

Sec. 7.—Die Wache soll alle diejenigen Pflichten erfüllen, wie die Gesetze und Gebräuche dieser Union es vorschreiben.

Sec. 8. Der Lokal-Organisator soll volle Controlle über die Organisirung neuer Unionen in der Umgegend haben, und hat die Macht, neue Unionen unter Direktion des General-Organisators zu bilden.

Artikel 8.

Vertrauensmänner (Trustees.)

Section 1. Die Vertrauensmänner sollen die Oberaufsicht über alles Eigenthum der Union unter Instruktionen führen, wie sie von Zeit zu Zeit erhalten. Sie sollen die Bücher der Beamten jedes Vierteljahr untersuchen, und ihre Berichte der Union vorlesen; sie sollen darauf sehen, daß der Schatzmeister die der Union gehörigen Gelder deponirt und daß die Beamten nur die Anweisungen, welche vom Präsidenten und protokollirenden Sekretär unterzeichnet und mit dem Siegel der Union versehen, auszahlen; sie sollen Bürgschaftspapiere des Schatzmeisters aufbewahren und alle anderen Gesetze, Regeln und Gebräuche dieser Union ausführen.

Artikel 9.

Executiv-Ausschuß.

Section 1. Der Lokal-Union-Executiv-Ausschuß soll bestehen aus dem Präsidenten, Vice-Präsidenten, Protokollirenden Sekretär und zwei Mitgliedern, bei der regelmäßigen Wahl für sechs Monate dazu erwählt.

Sec. 2. Es soll die Pflicht des lokalen Executiv-Ausschusses sein, von Shop- und anderen Berichten, welche auf das Gewerbe Bezug haben, Kenntniß zu nehmen.

Sec. 3. Der Ausschuß soll auf den Ruf des Präsidenten sich versammeln, um über ihm überwiesene Ge-

schäfte zu verhandeln und sodann der Union darüber zu berichten.

Sec. 4. Der Ausschuß soll als ein Untersuchungs- und Appellations-Gericht handeln in Bezug auf das Wohlergehen der Union und der einzelnen Mitglieder. Er soll die Macht haben, Mitglieder, gegen welche Klagen vorliegen, vorzuladen, ebenso die nöthigen Zeugen, und das Resultat der Union den Thatsachen gemäß mitzutheilen.

Artitel 10.

Reisekarten und Karten für Ehrenmitglieder.

Section 1. Ein Mitglied, welches die Gegend, in welcher sich seine Union befindet verläßt, soll vom Finanz-Sekretär eine Reise- oder Uebergangs-Karte verlangen. Es soll alle Beiträge, Strafen und Assessments, die es schuldet, bezahlen, ebenso soll es die Beiträge bis zum Ende des Quartals, für welches die Karte ausgestellt ist, im Voraus bezahlen.

Sec. 2. Ein Mitglied, welches im Besitz einer Reisekarte ist, das in einer Gegend, wo eine Union existirt, Arbeit erhält, soll seine Karte deponiren und Mitglied dieser Union werden; Mitglieder, die an isolirten Plätzen arbeiten, können in der am nächsten gelegenen Union ihre Karten deponiren, jedoch muß sich diese Union in der Gegend befinden, wo sie arbeiten. Protokollirende Sekretäre sollen das Datum der Deponirung auf der Rückseite der Karte nebst ihrer Unterschrift eintragen. Alle deponirten Karten sollen an die Union, die selbige ausgestellt haben, innerhalb fünf Tagen zurückgesandt werden.

Sec. 3. Protokollirende Sekretäre, die solche Karten für Deponirung von anderen Unionen erhalten, sollen, wenn gegen den Inhaber der Karte Rückstände vorliegen, sogleich die Karte an den Sekretär zurücksenden und ihn von dem Betrage des Rückstandes benachrichtigen, so daß die Rückstände bezahlt werden und die Karte deponirt

werden kann. Alle Mitglieder im Besitze von Reisekarten müssen solche Kopfsteuer und Assessments bezahlen, wie die Union verlangt, bevor die Karte in einer anderen Union deponirt werden kann, und kann deren Name nicht von der Liste (durch) Karte) abgenommen werden, bis alle Beiträge, Strafen und Assessments solcher Mitglieder bezahlt sind.

Sec. 4. Unionen, die Reisekarten für Mitglieder ausstellen, müssen die Kopfsteuer für dieselben bis zum Ende des Quartals, wo die Karte ausläuft, bezahlen.

Sec. 5. Abgangskarten für Mitglieder können von einer Lokal-Union zum Preise von $1.00 für jede vom General-Sekretär-Schatzmeister bezogen werden. Die betreffenden Sekretäre sollen in allen Fällen den Namen und die offizielle Nummer der Karte für solche Mitglieder, welche eine solche wünschen, mittheilen, unter Angabe von Gründen, weshalb dieselbe verlangt wird. In keinem Falle soll eine Reisekarte gewährt werden, solange über die Berechtigung eines Mitgliedes dieser Organisation Zweifel herrscht.

Sec. 6. Vorgesetzte (Foremen) können auf Wunsch Abgangskarten erhalten.

Sec. 7. Mitglieder, welche für eine Zeitlang Austrittskarten aus dem Orden, nachdem sie aufgehört haben zu arbeiten, zu haben wünschen, können solche, wenn sie gutstehend sind, erhalten bei Bezahlung einer Summe, wie solche von der Union festgesetzt ist, jedoch in keinem Falle weniger wie $1.00 für jede Karte. Der Applikant muß in allen Fällen für eine solche Karte bezahlen.

Sec. 8. Eine Union, die auf Grund einer Karte einem Mitgliede Hilfe gewährt, soll auf der Rückseite derselben den Betrag der gewährten Summe und das Datum eintragen.

Artikel 11.

Comiteen und Delegaten.

Section 1. Alle Comiteen und Delegaten sollen innerhalb der festgesetzten Zeit ihre Pflichten erfüllen und sollen sie das Resultat derselben an die Union berichten. Kein Mitglied soll von Comite-Arbeiten entschuldigt sein, ausgenommen von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder gutgeheißen.

Sec. 2. Sollte irgend ein Beamter in zwei aufeinanderfolgenden Versammlungen abwesend sein, ohne einen stichhaltigen Grund dafür anzugeben, so soll sein Amt als vakant erklärt und in der nächsten Versammlung neu besetzt werden.

Sec. 3. Während der zeitweiligen Abwesenheit eines Beamten soll der Präsident einen einstweiligen Stellvertreter ernennen.

Artikel 12.

Section 1. Keine Lokal-Union darf sich auflösen, solange fünf Mitglieder dagegen sind.

Sec. 2. Die Fiscal-Quartale des Jahres beginnen am ersten Januar, ersten April, ersten Juli und ersten Oktober.

Sec. 3. Arbeitertag (Labor Day) soll als gesetzlicher Feiertag von unseren Mitgliedern gehalten werden. Irgend ein Mitglied, das an diesem Tage Arbeit verrichtet, soll mit $3.00 bestraft werden, ausgenommen es hat einen genügenden Entschuldigungsgrund.

Sec. 4. Lokal-Unionen müssen Alles in ihrer Macht Stehende versuchen, um Stückarbeit und Ueberzeit zu verhindern.

Sec. 5. Sollte ein Mitglied von einer vakanten Stelle wissen oder verläßt es einen Platz, um einen an-

deren anzunehmen, so soll er, wenn er Nachricht giebt oder erhält, seinen Platz zu verlassen, den protokollirenden Sekretär der Union, zu welcher er gehört, binnen vierundzwanzig Stunden durch die Post oder sonstwie benachrichtigen. Jede Versäumniß soll mit einem Dollar ($1.00) bestraft werden, wenn nicht ein genügender Entschuldigungsgrund vorliegt. Dieses Gesetz muß streng befolgt werden.

Sec. 6. Jede Union soll im Besitze eines Vakanz-Buches sein, um die Namen aller arbeitslosen Mitglieder darin einzutragen. Ein solches Buch soll so geführt werden, wie die Union bestimmt. Mehrere Unionen können ein Central-Vakanz-Buch halten. Dasselbe soll nach den Bestimmungen geführt werden, wie die Lokal-Unionen entscheiden mögen.

Sec. 7. Alle Mitglieder, welche sich in einer Arbeits-Einstellung befinden, müssen im Hauptquartier der Union jeden Arbeitstag, an welchem sie am Strike sind, zwischen 9 Uhr Vormittags und 4 Uhr Nachmittags erscheinen, um ihren Namen in das Vakanz-Buch einzutragen. Versäumen sie das, so gehen sie des Benefits für jeden Tag ihres Nichterscheinens verlustig.

Sec. 8. Kein Mitglied, oder Mitglieder, dürfen das Versammlungs-Lokal verlassen, wenn in der Arbeitseinstellung befindlich, ohne Erlaubniß einer Zweidrittelmehrheit der davon betroffenen Mitglieder. Solche Mitglieder, welche gegen diese Bestimmung handeln, werden in jedem einzelnen Falle um zehn (10) Dollars bestraft.

Artikel 13.

Lehrlinge und Gehülfen.

Section 1. Ein Knabe, der sich verdingt, um das Schmiede-Geschäft zu erlernen, verpflichtet sich für vier Jahre. Keinesfalls darf er seinen Arbeitgeber ohne triftigen Grund verlassen. Irgend eine Beschwerde oder

Schwierigkeiten, welche sich zwischen dem Lehrling und dem Arbeitgeber erheben, müssen dem Shop-Comite unterbreitet werden. Die folgende Zahl von Lehrlingen soll erlaubt sein: Ein Lehrling für jeden Shop ohne Bezug auf die Zahl der angestellten Schmiede, und für jede fünf weitere Schmiede ein Lehrling. Kein Knabe soll als Lehrling angenommen werden, wenn er nicht das sechszehnte Lebensjahr erreicht, und darf das einundzwanzigste nicht überschritten haben.

Sec. 2. Lehrlinge, die zwei und ein halbes Jahr bei dem Geschäft sind, können Mitglied werden, wenn sie die Hälfte der Einführungs-Gebühren und die Hälfte der Beiträge bezahlen, und sollen zur vollen Mitgliedschaft berechtigt sein. Am Ende ihrer Lehrzeit sollen sie die vollen Beiträge bezahlen.

Artikel 14.

Unwürdiges Betragen der Mitglieder in der Versammlung.

Section 1. Ein Mitglied, welches Streit verursacht, flucht, oder sich während der Versammlungen der Union beleidigender und gemeiner Redensarten bedient, soll mit 75 Cents bestraft werden. Ein Mitglied, welches vom Präsidenten dreimal zur Ordnung gerufen, nicht gehorcht, soll mit 30 Cents bestraft werden, jedoch sollen die Gesammtstrafen die Summe von $1.50 nicht übersteigen. Sollte es sich fortgesetzt unordentlich betragen, so soll es für den Abend aus der Halle verwiesen werden, wenn nöthig, mit Gewalt. Wer Angelegenheiten vorbringt, die geeignet sind, die Geschäfte der Union zu stören, soll einer Strafe von fünfzig Cents unterliegen. Wenn immer über einen Antrag abgestimmt worden und entschieden ist, soll es Niemanden erlaubt sein, länger über diesen Gegenstand zu sprechen. Sollten der Präsident und Sekretär es versäumen, eine Strafe zu verhängen, soll jeder mit dreißig Cents bestraft werden. Ein Mitglied, das sich weigert, eine auferlegte Strafe zu zahlen, oder ein ande-

res, bereits bestraftes, in Schutz zu nehmen sucht, soll mit 75 Cents bestraft werden. Wenn ein Mitglied sich eine schwerere Ausschreitung zu Schulden kommen läßt, kann die Union eine Geldstrafe von nicht mehr als sechs Dollars über dasselbe verhängen. Wenn ein Mitglied ein anderes wegen seiner bei einer Versammlung geäußerten Ansicht tadelt, soll es für jedes Mal mit 30 Cents bestraft werden. Wer über die Geschäfte der Union außerhalb der Versammlung spricht, ausgenommen zu einem Mitgliede, soll mit 75 Cents bestraft werden. Sollte ein Mitglied ein anderes tadeln, weil es Arbeit angenommen und wieder aufgegeben, wenn solches mit Bewilligung der Union geschehen, soll es mit 30 Cents bestraft werden. Alle Strafen, welche nach den darauf anzuwendenden Regeln verhängt worden sind, sollen vom Union Sekretär oder wenn von diesem unterlassen, vom Union-Präsidenten erhoben werden.

Neben-Gesetze der Lokal-Unionen

..der..

International Brotherhood of Blacksmiths and Helpers.

Artikel 1.

Section 1. Der Name dieser Union soll sein.... .... Union No..... der „International Brotherhood of Blacksmiths and Helpers" und die Zeit der Versammlung soll stattfinden, wie die Union bestimmen mag.

Sec. 2. Die regelmäßigen Versammlungen dieser Union sollen nicht weniger als zweimal jeden Monat stattfinden, und zwar an dem zweiten und vierten..... im Monat. Die Zeit der Versammlungen soll sein, wie folgt: Vom ersten März bis Ende Oktober Eröffnung der Versammlung um 8 Uhr Abends, und vom ersten November bis ersten März um 7.30 Abends. Die Beamten sollen zur richtigen Zeit anwesend sein.

Sec. 3. Spezial-Versammlungen können durch Stimmenmehrheit der anwesenden, gutstehenden Mitglieder beschlossen werden, oder durch den Vorsitzenden auf Wunsch von fünf Mitgliedern. Jedoch sollen keine anderen Geschäfte verhandelt werden, wie speziell für diese Versammlung angekündigt.

Sec. 4. Ein Mitglied, das von einer Spezial-Versammlung benachrichtigt wurde und doch abwesend ist, soll mit 50 Cents bestraft werden, ausgenommen, es ist durch Krankheit verhindert.

Artikel 2.

Section 1. Die Einführungs-Gebühren sollen nicht weniger als drei (3) Dollars betragen, die Hälfte davon muß mit der Applikation eingeschickt werden.

Sec. 2. Der Beitrag der Mitglieder soll 50 Cents pro Monat betragen, zahlbar im Voraus in der ersten monatlichen Versammlung.

Sec. 3. Der protokollirende Sekretär und Finanz-Sekretär können von den monatlichen Beiträgen befreit werden.

Sec. 4. Ein Mitglied, suspendirt wegen unordentlichen Betragens, soll nach Ablauf der Zeit, für welche es suspendirt wurde, nach Bezahlung aller Rückstände wieder aufgenommen werden.

Sec. 5. Ein Mitglied unter beschränkter Suspension steht noch unter der Jurisdiktion dieser Union.

Artikel 3.

Section 1. Wenn ein Beamter dieser Union eine Versammlung versäumt, soll er mit 25 Cents bestraft werden, ausgenommen, wenn von der Union anders beschlossen.

Sec. 2. Ein Beamter, welcher versäumt, die in seiner Obhut befindlichen Bücher oder sonstige Gegenstände zur festgesetzten Zeit in die Versammlung zu bringen, soll mit 50 Cents bestraft werden.

Sec. 3. Es ist die Pflicht des Vorsitzenden irgend eines Comite's, die Mitglieder desselben binnen 48 Stunden nach ihrer Ernennung von einer stattfindenden Ver-

sammlung, nebst Angabe von Zeit und Ort, zu benachrichtigen, um ihre Pflichten zu erfüllen.

Sec. 4. Ein Mitglied, welches ein Comite-Amt angenommen und seine Pflichten vernachlässigt, soll mit 50 Cents bestraft werden.

Sec. 5. Ein Mitglied, unwürdigen Betragens schuldig befunden, kann mit Geld bestraft, suspendirt oder ausgestoßen werden, und soll nicht mit weniger als 25 Cents und nicht mehr als $1.50 bestraft werden, und nicht weniger als einen Monat und nicht mehr als sechs Monate suspendirt werden.

Artikel 4.

Section 1. Es ist die Pflicht der Mitglieder dieser Union beim Begräbniß eines verstorbenen Bruders anwesend zu sein, wenn es ihnen möglich ist.

Artikel 5.

Section 1. Es dürfen keine Aenderungen oder Verbesserungen in diesen Neben-Gesetzen gemacht werden, wenn nicht schriftlich eingereicht und verlesen in zwei aufeinander folgenden Versammlungen und von zwei Drittel aller Mitglieder durch Abstimmung angenommen.

Sec. 2. Es soll nichts in diesen Neben-Gesetzen enthalten sein, das im Widerspruch mit der Constitution der General-Union oder Lokal-Union steht.

Ordnungs-Regeln.

1. Ein Antrag kann nur entgegengenommen oder der Union unterbreitet werden, wenn von zwei gutstehenden Mitgliedern gestellt, und durch den Präsidenten zur Debatte gebracht.

2. Ehe ein Antrag eingebracht wird, soll der Präsident die Frage stellen: „Ist die Union für den Anfang bereit?" Wenn sich Niemand zum Sprechen erhebt, wird der Antrag vorgebracht,—nachdem soll Niemand Einwand erheben.

3. Wenn zwei oder mehr Mitglieder zu sprechen wünschen, soll der Präsident bestimmen, wer das Wort zuerst haben soll.

4. Wenn ein Mitglied spricht, soll es den Präsidenten anreden, und sich nur strikt an den vorliegenden Gegenstand halten, sowie persönliche Anzüglichkeiten oder spöttische Redeweise vermeiden. Es soll nur einmal über denselben Gegenstand sprechen, und nur wenn Alle gesprochen, die das Wort zu haben wünschen, kann es mit Erlaubniß des Präsidenten nochmals sprechen.

5. Ein Mitglied, das während seines Sprechens zur Ordnung gerufen wird, soll seinen Sitz einnehmen, bis die Ordnungsfrage vom Präsidenten, dessen Entscheidung endgültig ist, entschieden wird.

6. Einen Antrag auf den Tisch zu legen, soll ohne Debatte entschieden werden.

7. Ein Antrag auf Wiedererwägung kann nur gestellt und unterstützt werden von Mitgliedern, die in dieser Angelegenheit mit der Mehrheit gestimmt haben, und soll das vor Schluß der nächsten regelmäßigen Versammlung geschehen.

8. Auf Wunsch von vier Mitgliedern soll der Präsident über einen Hauptantrag in folgender Form verfahren: „Soll die Hauptfrage gestellt werden?“ und sollen bis zur Entscheidung alle Amendments und sonstige Debatten ausgeschlossen sein.

9. Eine Appellation gegen die Entscheidung des Präsidenten soll vom Vice-Präsidenten in folgender Form vorgebracht werden: „Soll die Entscheidung des Präsidenten als eine solche der Versammlung gelten?“ Nur der Präsident und der Appellant sollen das Recht haben, über den Gegenstand zu sprechen.

10. Nach der Verlesung und Annahme des Protokolls ist eine Zweidrittel-Mehrheit zur Verbesserung oder zum Widerruf desselben erforderlich.

11. Ein Mitglied kann einen gestellten Antrag nur mit Einwilligung des Unterstützers widerrufen, ehe derselbe vor die Versammlung gebracht ist, nachdem kann es nur mit Bewilligung der Versammlung geschehen.

12. Sollte auf irgend einer Frage keine passende Regel zum Gebrauche dieser Union zu finden sein, so soll „Cushings Manual“ maßgebend sein.

Vorraths-Preis Liste.

Offizielle Preis Liste für lokale Unionen der „International Brotherhood of Blacksmiths und Helpers:

Monthly Due Stamps	.25
Constitution, English	.05
" German	.10
" Swedish	.10
" Polish	.10
" French	.10
Ritual,	.25
Seal	3.50
Ledger	.50
Minute Book	.50
Vacant Book	.50
Treasurer's Receipt Book	.75
Warrant and Voucher Book	.50
Financial Secretary's Receipt Book	.50
Letter Heads, per pad of 100	.75
Envelops, per 100	.75
Membership Due Book, with Initiation Stamp attached, each	1.00
Duplicate Stamp Book, each	.25
Application Membership Blanks, per doz.	.12
Pedigree Blanks, per doz.	.12
Secretary's Monthly Reports, per doz.	.25
Traveling Card	.05
Display "Union Shop" Card, size 9x11, suitable for framing	.25
Anvil Punch	1.00
Official Canceling Stamp and Pad, each	1.00
Reversible Parade Badges (Official I. B. of B.& H.).	.60
Official Buttons	.50

Alle Unionen, wenn Vorräthe bestellend, sollen durch obige Preisliste beherrscht werden. In allen Fällen müssen Bestellungen in Baar bezahlt werden. Expreß-und Postkosten vorherbezahlt werden.

Alles Schreibmaterial von der besten Qualität.

Die Versendung von Geld müssen alle Anweisungen zahlbar sein an

Robt. B. Kerr, Gen. Sec.-Treas.,

570-585 Monon Bldg. **CHICAGO, ILL.,**

Wer ist wählbar?

Die folgenden Personen können als Mitglieder in eine Lokal-Union aufgenommen werden: Ein kompetenter, ehrlicher und fleißiger Schmied, Helfer, Heizer, Hammermann, Bolzenmacher, Maschinen-Bolzenmacher, Bulldozer, Angel-Eisenschmied, Fluewelder oder Kettenmacher, Werkzeug-Dresser und Granit-Werkzeug-Schärfer, Drop-Forger, Kutschen- und Wagenschmied, Minen-Schmied, Spring-Schmied, Glashaus-Schmied, kompetent in ihrer Arbeitsbranche und fähig, den üblichen Lohn zu verdienen, der in der dortigen Gegend bezahlt wird; oder der Inhaber einer Werkstätte, welcher nicht mehr als drei Schmiede beschäftigt, welche sämmtlich das Versprechen leisten, Allem, was Constitution und Nebengesetze vorschreiben, nachkommen zu wollen; zugleich sollen sie in der Applikation angeben, welcher Arbeits-Branche sie angehören.

3 0112 098509406